

Hochloblichen [kath.] Ohrten bey aufricht- unnd Vortraagung Jenen sowohl in Religions- unnd anderen kriegszuetragenheiten, Einer nutzlich, Unnd Vortheillhaft auf guetter Capitulation in Ereigendem fahl hierüber schlüsslich abzuefassen belieben möchte etc. die Nötige Notitz zuegeben, unnd zue Sundieren in die Lobl. Catholische Ohrt abgeordnet ... redtlich mit sich gebracht Inmassen das bey Ervolgendem aufbruch unnd Erhaltung dessen gewüsheit Ein Jeder Von der gans zue bekommen unnd zuezeueignen, mir den anlaass zue geben nicht Ermanglen werde." Dem Vernehmen nach solle der genannte Beauftragte Venedigs wegen des begehrten Aufbruchs in Luzern bei Schultheiss [Johann Rudolf] Dürler, ferner bei [Stadt und Amt] Zug, bei [der Abtei] St. Gallen, in Schwyz und andern [kath.] Orten vorstellig werden. Muos sei übrigens guter Zuversicht, dass die kath. Stände der Errichtung des gewünschten Regiments zustimmen würden<sup>2</sup>, solle dieses doch einzig "zur defension der Vestung Unnd Stetten terrae fermae" eingesetzt werden. "Als Underfange mich der Frechheit ... [ihn, Zurlauben,] rebus sic stantibus mit gegenwertigem zue molestieren unnd umb deroselben hierunder Versierende Vill gültige officia bey Ervolgender apertur unnd Ueberlassung Einer Compagnie an unseren Stand Schweyts, mir solche zue admittieren, und mich angehorigem Ohrt bestens zue recommendieren."

1) Muos war Hptm. im in den Diensten von Leopold I. stehenden Regiment Bürkli. 1

2) In den gedruckten EA lässt sich 1701 keine Bewilligung für einen Aufbruch der kath. Orte für Venedig nachweisen.

Original - AH 1, 235

[1701]

A

PROJEKT<sup>1</sup> EINER KAPITULATION, DIE ZWISCHEN DER REPUBLIK VENEDIG EINERSEITS UND DEN V KATH. ORTEN ANDERSEITS "KOENTE GEMACHT WERDEN"

1. "Disere Verkommus soll sein Zur intention in guete Correspondenz und fründtschafft entzwischen beyden hohen Theilen Zu Underhalten."
2. Es sollen 2000 Mann geworben werden, diese in 10 Kompagnien zu je 200 Mann eingeteilt und einem Obersten unterstellt werden.

3. *"Sollen die soldaten mit ober und undergwehr gleich lothschiessenten flinten von dem Calibre der D[urchlauchten] R[epublik] (welche vor ein Donatif für das erste Mahl dem Regiment sollen gegeben werden) bajonetten und kleider einer farb von dem Hauptman mondiert seyn."*
4. Die geworbenen Truppen dürften einzig zur *"defension hochgedachter republic gantzer Terra ferma"*, nicht aber *"auff und über [das Mittel-]Meer"* eingesetzt werden.
5. *"Das Volckh solle im Feldt nit Vertheilt, wol aber Vertheilter in den stätten Verlegt werden."*
6. Der Oberst und alle übrigen Offiziere müssten *"dem General, Brigadier Gubernator, und rectoren ghorsamb sein, gleich in anderen Fürsten diensten gebräuchig"*. 1
7. Der Oberst und die Hauptleute sollen von Venedig, die Subalternen jedoch nach eidg. Brauch von den Hauptleuten ernannt werden. Die Patente würden vom General ausgestellt.
8. Die Militärjustiz unterstehe nach altem Brauch uneingeschränkt dem Obersten und den Hauptleuten. Doch habe deren Ausübung *"in guter Ordnung und nach Kriegs...disciplin"* zu erfolgen. 2
9. Den kranken Soldaten solle der Monatssold regelmässig verabfolgt, und sie sollen wie die übrigen Truppenangehörigen Venedigs in den Spitälern gepflegt werden.
10. Die Kompagnien sollen monatlich gemustert und *"punctual"* bezahlt werden. Es solle den Hauptleuten freistehen, *"die Menage von der Compagnie ohne eintrag Zu führen"*, doch müssten sie dafür sorgen, dass ihre Einheit *"in guter Mondur"* erhalten bleibe. Die Hauptleute sollen in gemeinsamem Einverständnis einen Kommissär ernennen, der alle Monate das Geld für das ganze Regiment in Empfang nehme und an die Hauptleute austeile.
11. *"ferner soll das Jahr für 12 Monath gerechnet werden."*
12. Das Regiment solle im Minimum vier Jahre dienen. Auf Wunsch Venedigs könne diese Frist aber verlängert werden. Die Kompagnien sollen jederzeit von *"den Cantonen, von welchen sie erworben, Conserviert werden."*
13. *beyde theile [Venedig und die kath. Orte] sollen under einander frey sicher handeln und passieren Mögen, wan auch die Eydtgnössische Underthanen jenseits des gebirgs [Ennetbirgische Vogteien] an lebensmittel Mangel leiden solten, soll ... [Venedig] gleich Jhren Eygnen leüten umb*

*billichen preis gegen bezahlung Zur Nothdurfft ohngehindert abfolgen lassen."*

14. Wenn die V kath. Orte ihr Volk zu Hause *"Manglen oder mit Krieg angefochten"* würden, so soll Venedig diese Leute, solange die Orte selbige benötigen, entlassen.
15. Jedem der V Orte soll jährlich eine Pension von 400 venetianischen Dukaten, insgesamt also 2000 Dukaten, ausbezahlt werden.
16. Ferner solle zusätzlich jedem Ort *"zu seiner disposition"* für die Werbeerlaubnis ein Betrag von 2000 Dukaten ausgeschüttet werden.
17. Dem *"stato Collonello"* sollen monatlich 500 Dukaten, welche gebührendermassen zu verteilen seien, ausbezahlt werden.
18. *"Der soldt solle gestimmet sein auff ieden Kopf Monatlich 16 Species ducati, die prima plana aber solle anstatt der Monatlichen gratification Volgendtes Utile haben, die Compagnien mögen Complet sein oder nit, nemblich":*  
 der Hauptmann 60 Dukaten,  
 der 1. Leutnant 30 Dukaten,  
 der 2. Leutnant 25 Dukaten,  
 der Fähnrich 20 Dukaten,  
*"für die Underofficier und ein feldtscherer sollen über Jhres quantum per testa der 6 ducati Monathlich noch bezahlt werden für alle 40 ducati."*
19. Der Sold solle von dem Augenblick an bezahlt werden, an dem venetianisches Territorium betreten werde.
20. *"Dan die werbgelter betreffend, sollen selbe gegen duchtiger Caution ohne abzug anticipiert werden, auff ieden Kopf Zu auffrichtung der Compagnie 20 ducati, in gleichem inskünfftig vor ein man recruteten 20 Ducati."* Entlasse ein Hauptmann jedoch einen oder mehrere seiner Soldaten, so habe sie dieser auf eigene Kosten zu ersetzen.
21. Im übrigen sollen die Kompagnien bezüglich *"tach, fach, fourage und monition"* den andern venetianischen Truppen gleichgestellt sein. Auch sollen sie *"auff dem Marsch Zu besser[er] fortbringung Jhrer bagage und krankhen mit Nötiger Vorspan Versehen, auch iede Compagnie Jhr eigen Margetenter erlaubt, so nebst seiner Nötigen Victualien*

desgleichen auch die Mondur für die Compagnie Zoll und aufschlag fry sin sollen.

22. die sicherheit solle von seiten ... [Venedigs] gegeben werden.
23. letstlich wirdt ... [Venedig] wegen ausstehender praetension Von Morea [Moreanerzug 1688] gern alle satisfaction geben, welche bis dato durch der interessierten Officiers Zweyspalt gehindert worden. es solle zu bewerckhstelligung dessen allein ein officier denominiert werden, so die rechnung in aller namen liquidiere."

1) Diese Kapitulation kann in den gedruckten EA nicht nachgewiesen werden. Es ist daher zweifelhaft, ob diese je in Rechtskraft erwuchs.

---

Kopie [?] - AH 1, 236-239 - Blatt 238<sup>V</sup> und 239<sup>R</sup> leer

107

1703 März 6.

A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN, "RATH UND GANZ DRYFACHE[M] LANDRATH"  
VON SCHWYZ [AN SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN?, VORORT  
DER KATH. ORTE]

EA VI 2, 1054 c

---

Man möchte die Einladung von [Bürgermeister und Rat von] Zürich zu einer Tagsatzung [der eidg. Orte nach Baden] bestätigen. Nach Einsichtnahme der dabei zu behandelnden Traktanden habe man anlässlich der heutigen Versammlung jedoch feststellen müssen, dass der eine und andere Punkt "von solchem weitem aussehen" und Gewicht sei, dass, um "darüber eine gedeyliche instruction zue machen", die Einberufung einer Landsgemeinde erforderlich wäre. Da aber eine solche zur Zeit nicht abgehalten werden könne, sei es auch nicht möglich, auf besagte Tagsatzung ihre Gesandten zu delegieren. Doch hoffe man, dass ihr Ausbleiben ihnen, [Schultheiss und Rat], keinen Verdruss verursache und die Tagsatzung trotzdem für das Vaterland gedeihliche Beschlüsse fassen werde.

---

Kopie - AH 1, 240-241 - Blatt 240<sup>V</sup> und 241<sup>R</sup> leer